

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses (9/FBP/2023)

am 06.02.2023

im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 06.12.2022
0454/2023/1.1
8. Änderung der Hauptsatzung
0476/2023/1.2
9. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
0447/2022/1.1
10. Aufhebung Sperrvermerk Entwicklung Schulstandort Süderneuland
0477/2023/ZGW
11. Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes
0470/2023/1.1
12. Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes und Bestimmung zum Vorstandsvorsitzenden
0475/2023/1.1
13. Abführung des Tourismusbeitrages 2022 an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0436/2022/1.1

14. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen
0466/2023/1.1
15. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

2. Jahresabschluss 2020
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung des Bürgermeisters**0473/2023/1.1**
16. Dringlichkeitsanträge
17. Anfragen, Wünsche und Anregungen
18. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
19. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) eröffnet um 17.05 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wimberg (SPD) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Tagesordnungspunkt 15 (Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 / Jahresabschluss 2020) wird abgesetzt, weil der Bericht über die Schwerpunktpflichtprüfung des Fachdienstes 3.1 noch nicht vorliegt.

Diese Tagesordnung wird vom Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen wurden nicht getroffen.

zu 5 Bekanntgaben

Kämmerer Wilberts kündigt zum 15.02.2023 eine Kurzvorlage zum Haushaltsplan 2023 an.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Zwei Einwohner sind anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 06.12.2022

0454/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

**zu 8 Änderung der Hauptsatzung
0476/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Norden wird neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Leiterin des Geschäftsbereiches 3 (Planen, Bauen, Umwelt), welche als Laufbahnbewerberin ernannt worden ist, wird mit Ablauf des 31.07.2023 in den Ruhestand versetzt.

Der anhaltende Fachkräftemangel erschwert derzeit die Neubesetzung leitender Stellen, insbesondere bei der Besetzung mit Dipl. Ingenieuren/innen. Es wird daher vorgeschlagen im Rahmen des anstehenden Stellenbesetzungsverfahrens die Stelle der Leiterin/des Leiters des Geschäftsbereiches 3 mit einer Beamtin oder Beamten auf Zeit im Sinne des § 108 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu besetzen.

Die Besetzung dieser Stellen mit Beamtinnen und Beamten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ermöglicht es, diese Stelle attraktiver für potentielle Bewerber/-innen zu gestalten. Auch die Nachbarkommunen Aurich und Emden konnten als positives Beispiel ihre gleichartigen Positionen auf diesem Wege besetzen.

Voraussetzung für eine entsprechende Stellenausschreibung und Besetzung für eine Zeitbeamtenstelle ist eine Änderung der Hauptsatzung mit folgendem neuen Inhalt:

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und die Leiterin/ der Leiter des Geschäftsbereiches Planen, Bauen, Umwelt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

Gem. § 12 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ist für die Änderung der Hauptsatzung ein Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder der des Rates erforderlich (= mind. 18 Stimmen).

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
0447/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 2.1 hat am 05.12.2022 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens ist lediglich ein wertbares Angebot eingegangen. Dieses liegt aufgrund der aktuell vorliegenden Preissteigerung deutlich über den ursprünglich geplanten Ansatz. Zur Deckung kann der Haushaltsrest aus den Mitteln für die Brandmeldeanlage HLZ herangezogen werden, da zurzeit kein Fachplaner zur Verfügung steht. Die Haushaltsmittel würden aufgrund der Übertragung der letzten Jahre Ende 2022 verfallen und müsste ohnehin neu in den Haushalt aufgenommen werden. Die Mittel für den Atemluftkompressor stehen zur Verfügung, da das Befüllen von Atemluftflaschen erheblichen Anforderungen unterliegt. Künftig übernimmt dies geschultes Personal der FTZ im Rahmen der Vereinbarung zum Atemschutzverbund. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Leybucht polder ist nunmehr abgeschlossen, sodass die zur Verfügung stehenden Mittel hier eingesetzt werden können. Um den Auftrag zeitnah nach Prüfung durch das RPA Hannover erteilen zu können, ist eine überplanmäßige Auszahlung erforderlich. Eine Erhöhung des Ansatzes mit dem nächsten Haushalt hätte voraussichtlich weitere Preissteigerungen zur Folge. Die Zuschlagsfrist endet am 14.03.2023.

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: TH 2 / 126-01-525 / Zeile 27

Bezeichnung der Maßnahme: Hilfeleistungstanklöschfahrzeug

Haushaltsansatz: 120.000 Euro

Verpflichtungsermächtigung: 330.000 Euro

Haushaltsrest: 0,00 Euro

Bisherige Auszahlungen: 0 Euro

Bestehende Vormerkungen: 0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 450.000,00 Euro

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 560.000 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 110.000 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Teilhaushalt 2 durch Minderauszahlungen beim

Produkt 126-01-519 (Brandmeldeanlage HLZ), in Höhe von 50.000 Euro.

Produkt 126-01-531 (Atemluftkompressor), in Höhe von 45.000 Euro

Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybucht polder), in Höhe von 15.000 Euro

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-525 (Hilfeleistungstanklöschfahrzeug) in Höhe von 110.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim

Produkt 126-01-519 (Brandmeldeanlage HLZ), in Höhe von 50.000 Euro.

Produkt 126-01-531 (Atemluftkompressor), in Höhe von 45.000 Euro

Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybuchtpholder), in Höhe von 15.000 Euro

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Aufhebung Sperrvermerk Entwicklung Schulstandort Süderneuland
0477/2023/ZGW

Sach- und Rechtslage:

Im Haushaltsplan 2022 wurden für das Produkt 111-14-518 „Entwicklung des Schulstandortes Süderneuland“ Mittel in Höhe von 50.000 € eingestellt. Diese investive Maßnahme wurde mit einem Sperrvermerk bis zur Beratung eines Schulbedarfsplans im Fachausschuss versehen. Die Mittelfreigabe kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses erfolgen.

Die Gebäudesubstanz der Grundschule Süderneuland ist insbesondere im Bereich des Hauptgebäudes, des Sanitärtraktes und des angebauten Klassentraktes als nicht zukunftsfähig zu beurteilen. Eine Sanierung des Gebäudekomplexes ist sowohl aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen als auch in Hinsicht auf Anforderungen an einen zeitgemäßen Schulbetrieb nicht darstellbar. So entspricht der Gebäudebestand u.a. nicht den aktuellen Anforderungen des baulichen Brandschutzes für Schulen, energetisch sind weite Teile des Gebäudes nicht wirtschaftlich sanierbar. Darüber hinaus können bauliche Anforderungen für eine inklusive Beschulung nur marginal erfüllt werden. Hinzu kommt, dass aus schulorganisatorischer Sicht auch die räumliche Aufteilung und die nutzbare Grundfläche nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Schule entspricht.

Ein Schulentwicklungsplan mit der Darstellung des Bedarfes für eine zukunftsfähige Entwicklung der Schulstandorte in Trägerschaft der Stadt Norden ist in Vorbereitung. Bereits jetzt ist unstrittig, dass sich der Bedarf der Grundschule Süderneuland zukünftig weiterhin als mindestens zweizügige Grundschule darstellen wird. Die Grundschule Süderneuland ist die drittgrößte Grundschule in städt. Trägerschaft und liegt relativ stadtnah. Die beiden größeren Grundschulen Lintel und Im Spiet erreichen allmählich die Kapazitätsgrenzen, so dass bei Anpassung der Schuleinzugsbereiche die Grundschule Süderneuland am ehesten von der Zuweisung weiterer Einzugsbereiche betroffen sein wird. Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll zeitnah Voruntersuchungen für einen eventuellen Schulneubau auf der westlich der Grundschule gelegenen Schulvorbehaltsfläche zu beauftragen (Kampfmittelfreiheit, Bodengutachten, ggfs. Eignungsuntersuchungen Geothermie). Da diese Kosten der Entwicklung des Schulstandortes zuzurechnen sind, können die entsprechenden Beauftragungen erst nach Aufhebung des Sperrvermerks erfolgen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Der Sperrvermerk für das Produkt 111-14-518 (2022) wird aufgehoben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 11 Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes
0470/2023/1.1**

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative

Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung

In seiner Sitzung am 29.11.2018 hat der Verwaltungsrat Herrn Jörg Reinhardt mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 bis zum 31.08.2023 zum Mitglied des Sparkassenvorstandes bestellt.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat die Stadt Norden mit E-Mail vom 23. Januar 2023 darüber informiert, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland am 27. Februar 2023 beschließen soll, der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Aurich-Norden für die Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2028 zuzustimmen.

Die erforderliche Zustimmung des Trägers ist einzuholen.

Gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse- beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 14.02.2023 kann dann durch einen entsprechenden Weisungsbeschluss des Rates an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden die erforderliche Zustimmung der Stadt Norden als einer der Träger erteilt werden.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

Fraktion	Mitglieder	Vertreter/in
1. SPD	Peter Jansen	Lutz Müller
2. SPD	Andreas Filaferro	Dr. Kerstin Weinbach
3. CDU	Wolfgang Sikken	Fenna de Beer
	Florian Eiben	Karlheinz Wilberts

Die Stadt Norden legt die Beschlussfassung dem Rat der Stadt Norden in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG zwecks Weisung an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden in öffentlicher Sitzung vor.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Weisung des Rates an die Vertreter der Zweckverbandsversammlung:

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse stimmt gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Jörg Reinhardt

im Anschluss an die jetzige Bestellung für die Zeit vom 01.09.2023 bis 31.08.2028 wieder zum Mitglied des Sparkassenvorstandes zu bestellen. Die sparkassenrechtliche Bestellung erlischt mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Protokollnotiz:

Die Herren Jörg Reinhardt und Oliver Löseke sollen zum nächsten Beteiligungsausschuss eingeladen werden, damit sie sich der Politik vorstellen und von der Arbeit im Sparkassenvorstand berichten können.

**zu 12 Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes und Bestimmung zum Vorstandsvorsitzenden
0475/2023/1.1**

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung und Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung

In seiner Sitzung am 29.11.2018 hat der Verwaltungsrat Herrn Oliver Löseke mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 bis zum 31.08.2023 zum Mitglied des Sparkassenvorstandes bestellt. In der Sitzung wurde Herr Oliver Löseke für diesen Zeitraum auch zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden bestimmt.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat die Stadt Norden mit E-Mail vom 23. Januar 2023 darüber informiert, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland am 27. Februar 2023 beschließen soll, der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Aurich-Norden für die Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2028 zuzustimmen.

Des Weiteren soll gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zugestimmt werden, gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung zu beschließen, Herrn Olver Löseke, wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden zu bestellen.

Die erforderliche Zustimmung des Trägers ist einzuholen.

Gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse- beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse – beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes.

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 14.02.2023 kann dann durch einen entsprechenden Weisungsbeschluss des Rates an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich- Norden die erforderliche Zustimmung der Stadt Norden als einer der Träger erteilt werden.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

Fraktion	Mitglieder	Vertreter/in
1. SPD	Peter Jansen	Lutz Müller
2. SPD	Andreas Filaferro	Dr. Kerstin Weinbach
3. CDU	Wolfgang Sikken	Fenna de Beer
	Florian Eiben	Karlheinz Wilberts

Die Stadt Norden legt die Beschlussfassung dem Rat der Stadt Norden in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG zwecks Weisung an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden in öffentlicher Sitzung vor.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Weisung des Rates an die Vertreter der Zweckverbandsversammlung:

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse stimmt gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Oliver Löseke

im Anschluss an die jetzige Bestellung für die Zeit vom 01.09.2023 bis 31.08.2028 wieder zum Mitglied des Sparkassenvorstandes zu bestellen. Die sparkassenrechtliche Bestellung erlischt mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Gleichzeitig stimmt die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Oliver Löseke

wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden zu bestellen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Protokollnotiz:

Die Herren Jörg Reinhardt und Oliver Löseke sollen zum nächsten Beteiligungsausschuss eingeladen werden, damit sie sich der Politik vorstellen und von der Arbeit im Sparkassenvorstand berichten können.

- zu 13 **Abführung des Tourismusbeitrages 2022 an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung**
0436/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Abführung des Tourismusbeitrages wird als Einlage behandelt, die handelsrechtlich als Ertragszuschuss zu werten ist.

Dieser Ertragszuschuss ist im städtischen Haushalt als Aufwand zu buchen.

Für 2022 ist ein Betrag in Höhe von 830.381 € an die Wirtschaftsbetriebe abzuführen (Berechnung vgl. Anlage).

Die Abführungen werden für jedes Jahr neu berechnet.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Zur Weiterleitung des Tourismusbeitrages wird eine Einlage in Höhe von 830.381 € vorgenommen. Die Einlage ist als nichtrückzahlbarer Ertragszuschuss zu verbuchen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 14 **Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen**
0466/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €.

Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Zuwendungszeitpunkt	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck	Zuwendungsbeitrag
06.12.2022	Geldleistung	Anke Janssen	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt – Sterbefall Jann-Peter Janssen	1000,00 €
09.12.2022	Geldleistung	„AG Pausenschmaus“ der Oberschule – in Auflösung (vorhandenes Guthaben aus Verkauf von Pausensnacks)	Beschaffung von Kickertischen u.a. für die Oberschule	5.799,82 €
13.12.2022	Geldleistung	Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	150,00 €
15.12.2022	Geldleistung	Dorothea Franke	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	250,00€
15.12.2022	Geldleistung	Dorothea Franke	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	250,00€
21.12.2022	Geldleistung	AG Reederei Norden Frisia	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	150,00 €
05.01.2023	Geldleistung	Bjorn Christian Haver	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	150,00 €
05.01.2023	Geldleistung	Bjorn Christian Haver	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	150,00 €
17.01.2023	Geldleistung	Anonym	Soziale Zwecke/Jugend	10.000 €

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Spenden/Sponsoringleistungen werden angenommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 **1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020**

2. Jahresabschluss 2020

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- b) Ergebnisverwendungsbeschluss
- c) Entlastung des Bürgermeisters

0473/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Rat bezüglich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

In der Anlage 1 sind diese im Einzelnen aufgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 grundsätzlich mit Ausnahme der Schwerpunktprüfung im FD 3.1 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 16.02.2022 abgeschlossen.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 5.429.032,00 € ab.

Weitere Informationen sind u.a. dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2020 beinhaltet im Hinblick auf § 156 Abs. 1 NKomVG regelmäßig, dass

- der Haushaltsplan – bis auf die unter Ziffer 4.4 genannten über- außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Weil die Schwerpunktprüfung des Fachdienstes 3.1 ein Teil der Jahresabschlussprüfung ist, kann das abschließende Testat erst nach dem Ende dieser Schwerpunktprüfung erteilt werden. Deshalb kann der folgende Beschlussvorschlag auch erst nach Abschluss der Schwerpunktprüfung durch die Gremien der Stadt Norden beschlossen werden:

1. **Von der in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 wird Kenntnis genommen.**
2. **Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.**

Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von 5.552.283,96 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereiches entnommen und der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 123.251,96 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt.

3. **Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.**

Um nicht weitere Zeit zu verlieren, werden die bisherigen Ergebnisse mit dem Abschlussbericht vom 16.02.2022 den Gremien zur Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Leitende Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, Frau Dipl.-Kaufrau (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann, wird im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zur Prüfung und zum Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2020 ausführen und steht den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Die angegebenen Hinweise im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden zwischen der **Leitenden Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, Frau Dipl.-Kaufrau (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann, und Fachdienstleiter Karlheinz Wilberts besprochen.**

Der Jahresabschluss wurde mit der eingesetzten Finanzsoftware „MACH“ erstellt. Er wird in der von dieser Software angebotenen Form vorgelegt. Der Einsatz der Finanzsoftware „MACH“ endet zum 31.12.2020 und wurde ab dem 01.01.2021 durch die neue Finanzsoftware „Infoma“ abgelöst.

Hinweise der Kämmerei zum Jahresabschluss 2020 und Ausblick auf Jahresabschlüsse künftiger Haushaltsjahre:

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.429.032,00 € ab. Wenn nicht die Erträge weiter gesteigert und die Aufwendungen wesentlich gesenkt werden, ist zu erwarten, dass auch künftige Haushaltsjahre nicht mit einem Haushaltsausgleich abschließen werden.

Früheres Wirksamwerden der Haushaltssatzung

Von 2010 bis 2019 wurden die Haushaltssatzungen erst zur Jahresmitte des Haushaltsjahres wirksam. Dadurch konnte die Stadt ihrer stetigen Aufgabenerfüllung in diesen Jahren lediglich teilweise nachkommen, wodurch die Aufwendungen im Ergebnis weniger hoch ausfielen und die jeweiligen Jahresabschlüsse durchschnittlich um rund 3,5 Mio. Euro besser ausfielen als geplant.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde im Vorjahr (Dezember 2019) beschlossen. Anfang Februar 2020 trat der Haushaltsplan in Kraft, was im Vergleich zu den Vorjahren einem Zeitgewinn von vier Monaten entspricht. Das frühzeitige Wirksamwerden der Haushaltssatzung hat u.a. zur Folge, dass die Aufgabenerfüllung umfangreicher wahrgenommen werden konnte. Die politische Funktion des Haushalts ist deutlich gesteigert worden. Plan-Ergebnis (Fehlbedarf von 4,88 Mio. €) und Ist-Ergebnis (Fehlbetrag von 5,42 Mio. €) liegen deutlich näher beieinander als in den vergangenen Jahren, so dass eine diesbezügliche Forderung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich erfüllt wurde.

Steuern, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage

Die Steuereinnahmen sind im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie kräftig eingebrochen (-10.494.504,32 €).

Durch Beschluss des Rates der Stadt Norden vom 07.12.2021 sind zum 01.01.2022 die Grundsteuer A und die Grundsteuer B angepasst worden. Die Grundsteuer A war zuletzt zum 01.01.2015, die Grundsteuer B zum 01.01.2005 angepasst worden. Die Gewerbesteuer wird seit dem 01.01.2015 unverändert mit gleichbleibendem Steuersatz erhoben.

Grundsteuer A:

Die Grundsteuer A wurde nach 8 Jahren gleichbleibendem Steuersatzes zum 01.01.2022 um 60 Prozentpunkte auf 420 % angehoben. Dadurch werden jährlich Mehrerträge in Höhe von rund 31.000 € erzielt.

Grundsteuer B:

Die Grundsteuer B wurde nach 17 Jahren gleichbleibendem Steuersatzes ebenfalls um 60 Prozentpunkte angehoben auf 450%. Dadurch werden jährlich Mehrerträge in Höhe von rund 641.000 € erzielt.

Gewerbesteuer:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind im Jahr 2020 lediglich Gewerbesteuererträge in Höhe von 7,072 Mio. € erzielt worden (2019: 16,834 Mio. €). Die Gewerbesteuererträge sind im Jahr 2021 inklusive Nachzahlungen aus Vorjahren auf rund 12,436 Mio. € angestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wirtschaft sich stabilisiert, allerdings wird es noch mehrere Jahre dauern, bis der Stand an Gewerbesteuererträgen des Jahres 2019 wieder erreicht ist.

Der Gewerbesteuerhebesatz von 380 Prozentpunkten ist seit dem 01.01.2015 unverändert.

Kreisumlage:

Die Kreisumlage im Landkreis Aurich lag im Jahr 2020 mit 53,5 % deutlich über dem Durchschnitt von Kreisumlagen in Niedersachsen (Durchschnitt 2018: 46,8 %). Im Vorbericht des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2022 ist zu lesen, dass der Landkreis Aurich plant, im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 fertigzustellen. Für das Jahr 2020 geht der Landkreis von einem Jahresüberschuss in Höhe von 10,5 Mio. Euro aus.

Im Zeitraum von 2012 bis 2017 sind Jahresüberschüsse von 34,5 Mio. € erzielt worden. Für die Jahre 2018 bis 2020 erwartet der Landkreis weitere Jahresüberschüsse in Höhe von 25,9 Mio. €: Insgesamt wären dann in diesem Zeitraum 60,4 Mio. € an Jahresüberschüssen erzielt worden, geplant hingegen hat der Landkreis Aurich für diesen Zeitraum mit Jahresüberschüssen in Höhe von 12,8 Mio. €, was einen zusätzlichen Ertrag in Höhe von 47,6 Mio. € ergibt.

Die Kämmerei hat regelmäßig darauf hingewiesen, dass nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Kreisumlage ein reines Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument ist und nach dieser Vorschrift die Belange der Kommunen und des Landkreises gleichrangig zu berücksichtigen sind. Die beim Landkreis entstandenen Jahresüberschüsse sind folglich durch überzahlte Kreisumlageanteile der kreisangehörigen Kommunen erwirtschaftet worden. Eine anteilige Rückführung der Jahresüberschüsse an die kreisangehörigen Kommunen ist in diesem Zeitraum durch den Landkreis bisher nur einmalig für den erwarteten Jahresüberschuss 2020 (10,5 Mio. €) mit einem Betrag von 2,25 Mio. Euro (Anteil Stadt Norden: 321.262 €) erfolgt.

Die Höhe der Jahresüberschüsse machen deutlich, dass die Kreisumlage vom Landkreis Aurich seit dem Jahr 2012 und auch im Jahr 2020 deutlich zu hoch festgelegt wurde.

Der Landkreis Aurich hat die Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2021 um 3,5 Prozentpunkte abgesenkt und auf 50,5 Prozent festgelegt. Trotzdem verbleibt die Abführung der Kreisumlage an den Landkreis Aurich auf hohem Niveau, steigt sogar in den nächsten Jahren weiter an und belastet den Haushalt der Stadt Norden wesentlich:

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	Soll	Soll
15.087.368	14.990.248	15.378.424	15.432.300	15.385.000	16.358.000	16.917.000

Schlüsselzuweisungen:

Schlüsselzuweisungen werden finanzkraftabhängig verteilt, d.h. Kommunen mit niedrigen eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zwischen den Städten und Gemeinden im Land Niedersachsen nicht zu groß wird. Damit soll auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in Niedersachsen hingewirkt werden. Als Grundsatz gilt, dass der Unterschied zwischen Bedarf und Steuerkraft zu 75 % durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird.

Neben der Steuerfinanzkraft stellt die Einwohnerzahl einer Gemeinde eine erhebliche Rolle für die Höhe der Schlüsselzuweisungen dar. Das Landesamt für Statistik weist für die Stadt Norden zum 30.06.2020 eine Einwohnerzahl von nur noch 24.795 Einwohner aus (31.12.2019: 24.873, 31.12.2018: 25.060). Je weniger Einwohner eine Kommune hat, desto weniger hoch fallen die Schlüsselzuweisungen aus. Die Schlüsselzuweisungen stellen sich wie folgt dar:

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	Soll	Soll
6.799.496	5.179.936	7.270.192	8.849.000	6.987.000	8.555.000	9.151.000

Finanzielle Belange der Stadt Norden

Aufgabenerfüllung

Ergebnishaushalt:

Bestanden beim Jahresabschluss 2019 noch Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.914.583,24 € konnte die Verwaltung im Rahmen der Ausführung des Haushalts diese im Jahr 2020 sehr erfolgreich um rund 2,23 Mio. Euro auf nur noch 680.424,72 € zurückführen. Die Rückführung der hohen Haushaltsausgabereste war vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 26.06.2019 einstimmig beschlossen worden.

Finanzhaushalt:

Beim Jahresabschluss 2019 betrugen die Haushaltsausgabereste, die über viele Jahre aufgebaut wurden, noch 13.729.760,01 €. Auch hier konnte die Verwaltung im Rahmen der Ausführung des Haushalts die Haushaltsausgabereste erfolgreich um -1.667.902,75 € reduzieren auf 12.061.857,26 €. Auf der einen Seite verbessern die Reste den Jahresabschluss für das betreffende Haushaltsjahr, da die entsprechenden Ausgaben auf die nächsten Jahre verschoben werden und so das bestehende Haushaltsjahr nicht belasten. Andererseits belasten die Haushaltsausgabereste die Liquidität der künftigen Haushalte.

Belastungen aus Kreditaufnahmen

Die Kreditbelastungen für Investitionen stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Kredite für Investitionen
31.12.2016	15.704.473 €
31.12.2017	15.121.111 €
31.12.2018	14.167.694 €
31.12.2019	13.154.319 €
31.12.2020	17.140.003 €

Die Investitionen im Jahr 2020 haben dazu geführt, dass es erstmals seit vielen Jahren keinen Ressourcenverzehr gegeben hat.

Die Kreditaufnahme aus dem Jahr 2020 wurde am 15.12.2021 bedarfsgerecht durchgeführt. Die Kreditbelastung liegt mit Stand „31.12.2021“ bei 25.298.591 €. Wenn die Kreditermächtigung 2021 (4.702.390 €) in 2022 wahrgenommen wird, wird der Schuldenstand auf rund 30.000.000 € ansteigen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

In den vergangenen Jahren wies die mittelfristige Finanzplanung regelmäßig Defizite (Jahresfehlbedarfe) aus und ein regulärer Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG wurde nicht erreicht. Der Haushalt galt regelmäßig nur deshalb als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres mit der allgemeinen Überschussrücklage (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden konnte und damit ein „faktisch“ ausgeglichener Haushalt vorlag (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG).

Der Haushaltsplan 2020, der wegen des frühzeitigen Beschlusses des Rates im Dezember 2019 die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht berücksichtigen konnte, wies in der Planung einen Jahresfehlbedarf im Ergebnishaushalt von 4.886.720 € aus.

Die allgemeine Überschussrücklage betrug nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 9.906.059,16 €. Nach dem Jahresabschluss 2020 (Fehlbetrag: 5.429.032,00 €) beträgt sie noch 4.477.027 €.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden wird nach § 23 KomHKVO beurteilt. Demnach ist die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn u.a. der Haushaltsausgleich erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung ausgeglichen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bescheinigt der Stadt Norden unter Ziffer 12. „Ergebnis der Jahresabschlussprüfung“, dass aus ihrer Sicht die dauernde Leistungsfähigkeit im Jahr 2020 gegeben war.

Zukunftsperspektive:

Der Niedersächsische Gesetzgeber hat geregelt, dass der Rat in seiner Verantwortung in jedem Jahr einen Haushalt in Planung und Rechnung vorlegen soll, der ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG) und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Norden sicherstellt.

Die hohe Kreisumlage, die von der Stadt Norden an den Landkreis Aurich abzuführen ist, stellt weiterhin eine hohe Belastung dar. Sie bewirkt u.a., dass für eigene Belange (Maßnahmen und Projekte der Stadt Norden) kaum Mittel übrigbleiben.

Die vom Rat der Stadt Norden beschlossenen Haushaltsoptimierungsmaßnahmen vom 26.06.2019 und vom 22.09.2020 gehen in die richtige Richtung, sie reichen aber nicht aus, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden im Sinne von § 23 KomHKVO für die Zukunft dauerhaft sicherzustellen.

Die Ertragssteigerungen bei der Grundsteuer A und Grundsteuer B, die der Rat der Stadt Norden am 07.12.2021 mit den Steueranpassungen zum 01.01.2022 beschlossen hat, verbessern prinzipiell die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Allerdings sind zukünftig weitere gemeinsame Anstrengungen von Rat und Verwaltung zur Haushaltssanierung notwendig. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht muss der Focus vor allem liegen auf: Nachhaltigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Ertragssteigerungen, Aufwandsreduzierungen, rentierliche Investitionen und Fördermittelaquise, verbesserter finanzieller Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Schuldenabbau, Aufgabenkritik, Prozess- und Personaloptimierung, Bürokratieabbau u.a..

Des Weiteren ist für die Zukunftsfähigkeit und den Erfolg der Stadt Norden entscheidend, dass Verwaltung und Politik den ernsthaften und gemeinsamen Willen haben, konsequent und diszipliniert mit ihrem Handeln für einen Haushaltsausgleich zu sorgen, dies im kooperativen Ausgleich von Geben und Nehmen, das stets auf die nachgefragten Bedürfnisse der BürgerInnen ausgerichtet ist.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 16 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 17 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 18 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Zwei Einwohner sind anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 19 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) schließt um 17.28 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Wimberg

Eiben

Brechters